

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen in fliegenden Bauten, Festzelten und Hallen

I. Allgemeines

- ✓ Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten. Eine Mindestbreite von 3,00 m und in Kurven von mindestens 5,00 m ist jederzeit sicherzustellen. Zufahrten müssen ausreichend befestigt sein (DIN 14090).
- ✓ Hydranten und sonstige Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind entsprechend DIN 4066 zu beschildern und stets frei zu halten.
- ✓ Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöschern ist bereitzuhalten (siehe auch: „Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten“, Abschnitt 2.1.6). Die erforderlichen Löschmittel-Einheiten sind nach (bzw. in Anlehnung an) Berufsgenossenschafts-Regeln BGR 133 zu ermitteln.
- ✓ Parkmöglichkeiten für Besucher sind in ausreichender Größe bereitzustellen, um die Zufahrtsstraßen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Ein geordneter Parkbetrieb ist mittels Ordnungspersonal zu gewährleisten.

II. Fliegende Bauten (Buden, Fahrgeschäfte)

Brandgassenabstände zwischen den Buden / Fahrgeschäften sind in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Grundlage ist DIN 14090. Die Feuerwehr ist zur Festlegung heranzuziehen. Sie sind ständig freizuhalten!

III. Festzelte / Veranstaltungszelte / Festhallen

- ✓ Scheinwerfer sind nur im Abstand von mindestens 1,50 m zu brennbaren Dekorationen und Vorhängen zulässig !
- ✓ Rettungswege: Es müssen zwei, voneinander unabhängige Fluchtwege bzw. Ausgänge in ausreichender Breite vorhanden sein. Sie sollen sich möglichst an entgegengesetzten Enden des Veranstaltungsraumes befinden.
- ✓ Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen nicht versperrt sein.

- ✓ **Brandgassen und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden!** (Leergut, Abfallcontainer, Kühleinrichtungen nicht in Rettungswegen lagern!)
- ✓ Netzunabhängige Notbeleuchtung ist in ausreichendem Umfang betriebsbereit bereitzuhalten.
- ✓ Die Aufstellung von Koch- und Grillgeräten sowie von Wärmegeräten ist so vorzunehmen, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand geraten können.

Alle Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind mit dem Kommandanten der örtlichen Feuerwehr (Stützpunktwehr) abzusprechen.

Gemeinde Pettendorf, 26.11.2015
8420.1/12-Me